

FUTURE OF FESTIVALS

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Future Of Festivals GmbH

Zur Verwendung gegenüber den Teilnehmern (Teilnehmer-AGB)

1. Geltungsbereich und Vertragsgrundlage

1.1 Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „Teilnehmer-AGB“) regeln das Vertragsverhältnis der Future Of Festivals GmbH (nachfolgend: „Veranstalterin“), als Veranstalterin von Eigenveranstaltungen zu ihren Veranstaltungsteilnehmern.

1.2 Mit dem Erwerb der Eintrittskarte (nachfolgend „Ticket“) wird zwischen der Veranstalterin und dem Erwerber des Tickets (nachfolgend „Teilnehmer“) ein Vertrag über den Besuch einer eigenen Veranstaltung der Veranstalterin geschlossen.

1.3 Die nachstehenden Teilnehmer-AGB gelten für den Besuch der in vorstehender Ziffer 1.2 dieser Teilnehmer-AGB benannten Veranstaltungen und damit für das Rechtsverhältnis zwischen der Veranstalterin und dem Ticketerwerber bzw. dem Teilnehmer. Die Teilnehmer-AGB sind Bestandteil des Besuchervertrages, der durch den Erwerb von Tickets zwischen der Veranstalterin und den Teilnehmern zustande kommt.

1.4 Die Leistungen und Pflichten der Veranstalterin sowie das Veranstaltungsformat (analog, hybrid oder virtuell) sind jeweils in gedruckter und/oder elektronischer Form der jeweiligen Veranstaltungsankündigung zu entnehmen. Änderungen bleiben der Veranstalterin vorbehalten. Es gelten Ziffern 11.3 und 11.4 dieser AGB.

2. Vertragsschluss, Ticketerwerb und -vertrieb

2.1 Etwaige Internetseiten und andere Werbung und Hinweise der Veranstalterin auf Veranstaltungen und Tickets enthalten kein Angebot zum Vertragsschluss, sondern eine Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes durch den Teilnehmer. Änderungen werden von der Veranstalterin unverzüglich öffentlich bekannt gegeben.

2.2 Die Veranstalterin kann Tickets für ihre Veranstaltungen selbst über eigene (Vor-)Verkaufsstellen oder über externe, rechtlich selbständige Vorverkaufsstellen veräußern.

FUTURE OF FESTIVALS

2.3 Die Veräußerung von Tickets über eigene (Vor-)Verkaufsstellen der Veranstalterin nach vorstehender Ziffer 2.2 Halbsatz 1 erfolgt über die Webseite der jeweiligen Veranstaltung (nachfolgend „Ticketshop“).

2.4 Zusätzlich zum Ticketshop kann die Veranstalterin auch Tickets an der Abendkasse vertreiben. In diesem Fall weist die Veranstalterin auf der Veranstaltungswebseite darauf hin. Sofern nicht anders angekündigt, ist die Abendkasse ab Einlassbeginn geöffnet. Die Veranstalterin behält sich jedoch das Recht vor, bei ausgewählten Veranstaltungen auf eine Abendkasse zu verzichten. Dies gilt insbesondere für ausverkaufte Veranstaltungen. Der Teilnehmer hat keinen Anspruch auf Resttickets an der Abendkasse.

2.5 Mit der Buchung des Teilnehmers durch Anfrage eines Tickets im Ticketshop (nach Ziffer 2.3) gibt er gegenüber der Veranstalterin ein verbindliches Angebot auf Abschluss eines Besuchervertrages ab. Grundlage des Vertragsangebotes des Teilnehmers ist die Veranstaltungsankündigung der Veranstalterin. Gibt der Teilnehmer sein Angebot über diesen vorbezeichneten Vertriebswege ab, wird zunächst die Verfügbarkeit der gewünschten Tickets durch die Veranstalterin geprüft.

Bei Buchung im Ticketshop (nach Ziffer 2.3) erfolgt die Annahme des Vertragsangebotes des Teilnehmers seitens der Veranstalterin durch die (in der Regel digitale) Übersendung des Tickets.

2.6 Zur Veräußerung von Tickets über externe (Vor-)Verkaufsstellen (auch in Form von Internet-Ticketbuchungsplattformen) kann die Veranstalterin Dritte, insbesondere externe Vorverkaufsstellen, damit beauftragen, die Tickets im Namen und auf Rechnung der Veranstalterin oder im eigenen Namen und auf Rechnung der Veranstalterin zu vertreiben und auch hinsichtlich anderer Rechte und Pflichten der Veranstalterin in ihrem Namen zu handeln. Der Besuchervertrag kommt jedoch auch in diesen Fällen ausschließlich zwischen der Veranstalterin und dem Teilnehmer zustande.

Externe Vorverkaufsstellen können auch auf der Veranstaltungswebseite eingebunden sein. In diesem Fall weißt die Veranstalterin auf der Webseite der Veranstaltung explizit darauf hin und bezieht eventuelle AGB der Vorverkaufsstelle ein.

FUTURE OF FESTIVALS

3. Ticketreservierungen

3.1 Ein grundsätzlicher Anspruch auf Reservierungen besteht nicht.

3.2 Eine gewährte Ticketreservierung ist befristet auf 7 (sieben) Wochentage. Diese Reservierung gilt als neues Angebot seitens der Veranstalterin. Die Annahme des neuen Angebots der Veranstalterin seitens des Teilnehmers erfolgt mit Eingang der fristgerechten und vollständigen Zahlung des Ticketpreises sowie sonstiger gebuchter Leistungen.

3.3. Bei Überschreiten der Reservierungsfrist verfällt der Anspruch auf die reservierten Tickets automatisch, ohne dass es einer weiteren Benachrichtigung bedarf. Eine Verlängerung eingeräumter Reservierungsfristen wird grundsätzlich nicht gewährt. Bei fruchtlosem Ablauf der Reservierungsfrist besteht keine Pflicht der Veranstalterin zum Abschluss des Besuchervertrages.

3.3 Eine Reservierungsgebühr wird nicht erhoben.

4. Ticketpreis, -gebühren, -rabatte und Wertgutscheine

4.1 Die veröffentlichten Ticketpreise sind, sofern nicht anders ausgewiesen, Endpreise inkl. etwaiger Gebühren (z.B. Vorverkaufsge-bühr, Ticketsystemgebühr) und inkl. gesetzlicher Mehrwertsteuer.

4.2 Bei Veräußerung von Tickets über den eigenen Ticketshop nach Ziffer 2.3 dieser Teilnehmer-AGB kann die Veranstalterin Gebühren (z.B. Vorverkaufsgebühr) erheben. Die Einzelheiten dazu werden während des Bestellvorgangs angezeigt.

4.3 Bei Veräußerung von Tickets über externe (Vor-)Verkaufsstellen nach Ziffer 2.6 dieser Teilnehmer-AGB richten sich die Zahlungsmodalitäten nach den Bedingungen der jeweiligen externen (Vor-)Verkaufsstelle.

4.4 Grundsätzlich gewährt die Veranstalterin keine Ticketrabatte. In Einzelfällen kann sie jedoch Rabattregelungen treffen. Die Einzelheiten dazu sind auf der Veranstaltungswebseite geregelt.

4.5 Die Veranstalterin kann über ihren Ticketshop Wertgutscheine (auch „Geschenkgutschein“) für im Ticketshop erhältliche Tickets veräußern. Die Einzelheiten dazu sind auf der Veranstaltungswebseite geregelt.

FUTURE OF FESTIVALS

4.6 Die Veranstalterin kann Wertgutscheine überdies per E-Mail versenden, die dann im Ticketshop eingelöst werden können.

5. Ticketverfügbarkeit, Ticketanzahl

5.1 Die Veräußerung von Tickets erfolgt ausschließlich nach Verfügbarkeit der freien Plätze. Die Verfügbarkeit der Tickets legt die Veranstalterin fest.

5.2 Tickets an Einzelkunden werden nur in haushaltsüblichen Mengen max. 20 Stück verkauft, sofern nichts Abweichendes vereinbart wird. Großaufträge für Gruppen- und Firmenbuchungen sind nicht im laufenden Kassenbetrieb möglich, sondern erfordern eine Vorankündigung an die Veranstalterin von mindestens einem Werktag.

6. Fälligkeit der Zahlung, Zahlungsmodalitäten

6.1 Die Zahlung des Ticketpreises und der gegebenenfalls anfallenden Bearbeitungsgebühren ist mit Abschluss des Vertrages über den Ticketerwerb fällig.

6.2 Bei Veräußerung von Tickets über den eigenen Ticketshop nach Ziffer 2.3 der Teilnehmer-AGB sind die Zahlungsmodalitäten sowie Quittungs- und Rechnungslegung unter auf der Webseite der Veranstaltung einsehbar.

6.3 Bei Veräußerung von Tickets über externe (Vor-)Verkaufsstellen nach Ziffer 2.6 der Teilnehmer-AGB richten sich die Zahlungsmodalitäten nach den Bedingungen der jeweiligen externen (Vor-)Verkaufsstelle.

7. Geltungsbereich von Tickets

7.1 Tickets sind Inhaberpapiere. Die Veranstalterin erbringt ihre Leistungen ausschließlich gegenüber demjenigen Teilnehmer, der Inhaber des Tickets ist.

Bei personalisierten Tickets erbringt die Veranstalterin die Leistung gegenüber demjenigen, der in dem Ticket namentlich genannt ist.

7.2 Tickets sind ausschließlich gültig für die auf dem Ticket bezeichnete Veranstaltung sowie – bei nummerierter Reihenbestuhlung – für den auf dem Ticket bezeichneten Sitzplatz. Bei Veranstaltungen mit freier Platzwahl besteht kein Anspruch auf die Reservierung und Einnahme eines bestimmten Sitzplatzes; bei einer unbestuhlten Veranstaltung besteht kein Anspruch auf einen Sitzplatz.

FUTURE OF FESTIVALS

7.3 Tickets berechtigen zum einmaligen Zugang zur ausgewiesenen Veranstaltung.

7.4 Tickets sind grundsätzlich, sofern vertraglich nichts Abweichendes vereinbart ist, vor Besuch der Veranstaltung auf Dritte nach Maßgabe von Ziffer 8 der Teilnehmer-AGB übertragbar.

8. Weitergabe von Tickets

8.1 Zur Vermeidung von Störungen der Veranstaltung und Straftaten im Zusammenhang mit dem Besuch der Veranstaltung, zur Durchsetzung von Hausverboten und zur Unterbindung des Weiterverkaufs von Tickets zu überhöhten Preisen liegt es im Interesse der Veranstalterin die Weitergabe von Tickets zu beschränken. Dem Teilnehmer ist es nicht gestattet:

- a) Tickets zu einem höheren als dem ursprünglichen Verkaufspreis zu veräußern,
- b) Tickets ohne ausdrückliche vorherige schriftliche Zustimmung durch die Veranstalterin gewerblich oder kommerziell zu veräußern oder öffentlich zu Werbe- oder Marketingzwecken zu verwenden,
- c) Tickets entgeltlich oder unentgeltlich an Personen weiterzugeben, die mit einem Hausverbot für die Veranstaltungen durch die Veranstalterin belegt sind.
- d) Tickets in den Räumen der Veranstalterin zum Weiterverkauf anzubieten.

8.2 Die Veranstalterin ist berechtigt, das zu dem Teilnehmer bestehende Rechtsverhältnis außerordentlich und fristlos zu kündigen, wenn der Teilnehmer gegen vorstehende Ziffer 8.1 verstößt. Die Veranstalterin wird das Ticket in diesem Fall sperren und dem Teilnehmer den Zutritt zur Veranstaltung verweigern.

8.3 Die Veranstalterin ist berechtigt, von Teilnehmern, die unter Verstoß vorstehende Ziffer 8.1 Tickets weitergeben und/oder anbieten, für jeden Verstoß eine Vertragsstrafe in Höhe von 2.500,- Euro zu verlangen, es sei denn, der Verstoß erfolgt schuldlos. Weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben hiervon unberührt.

8.4 Im Falle personifizierter Tickets ist ggf. eine Umschreibung des Tickets auf einen anderen Teilnehmer als den Ticketerwerber möglich. Weitere Informationen hierzu sind der jeweiligen Veranstaltungsankündigung bzw. der Veranstaltungswebseite zu entnehmen.

FUTURE OF FESTIVALS

9. Ticketrückgabe und -umtausch

9.1 Die Rücknahme erworbener Tickets und Erstattung des Kaufpreises ist grundsätzlich ausgeschlossen. Die Veranstalterin kann bei Veranstaltungsserien oder Veranstaltungen mit mehreren Veranstaltungstagen ein gebührenpflichtiges Umtauschrecht dem Teilnehmer einzuräumen, so dass der Teilnehmer von einem auf den anderen Veranstaltungstag wechseln kann.

9.2 Für verfallene Tickets wird kein Ersatz gewährt. Dem Teilnehmer abhanden gekommene oder bis zur Unkenntlichkeit zerstörte Tickets werden nicht ersetzt oder zurückerstattet.

10. Technische Voraussetzungen zur Teilnahme

Der Teilnehmer erfüllt in Eigenverantwortung diejenigen technischen Voraussetzungen, die erforderlich sind für die Teilnahme an einer hybriden oder digitalen Veranstaltung. Die technisch notwendigen Voraussetzungen sind umfassend, klar verständlich und detailliert in der Veranstaltungsankündigung bzw. auf der Veranstaltungswebseite dokumentiert.

11. Ausfall/Absage, Verlegung und Abbruch der Veranstaltung

11.1 Ausfall wegen höherer Gewalt

Wenn die Veranstaltung auf Grund höherer Gewalt ausfällt, kann jede Vertragspartei den Rücktritt vom Vertrag erklären. In diesem Fall entfallen die gegenseitigen Rechte und Pflichten. Jede Vertragspartei trägt ihre bis dahin getätigten Aufwendungen selbst. Bei höherer Gewalt handelt es sich nach höchstrichterlicher Rechtsprechung um ein von außen kommendes, keinen betrieblichen Zusammenhang aufweisendes, auch durch äußerste vernünftigerweise zu erwartende Sorgfalt nicht abwendbares Ereignis.

Diese Klausel entfaltet ihre Wirkung nicht mehr im Zusammenhang mit der aktuellen COVID-19-Pandemie. Eine Klausel zu höherer Gewalt kann ihre Wirkung nur für Ereignisse entfalten, die für die Vertragspartner bei Vertragsschluss unvorhersehbar und nicht erkennbar waren.

COVID19-bedingter Ausfall/ Verlegung ist in den 11.4 dieser Teilnehmer-AGB geregelt.

FUTURE OF FESTIVALS

11.2 Abbruch einer analogen Veranstaltung

Im Falle eines Abbruchs einer analogen Veranstaltung hat der Teilnehmer einen Anspruch auf Erstattung des Ticketpreises, wenn der Abbruch in der ersten Hälfte der Veranstaltung erfolgt und die Veranstalterin den Abbruch zu vertreten hat. Der Abbruch ist durch Vorlage oder Einsendung des Original-Tickets nachzuweisen und innerhalb von 14 Tagen nach dem Veranstaltungsabbruch gegenüber der Veranstalterin oder der von ihr beauftragten Vorverkaufsstelle, die das Ticket verkauft hat, geltend zu machen. Die Veranstalterin haftet im Falle des Veranstaltungsabbruchs nach Maßgabe der Ziffer 12 der Teilnehmer-AGB.

11.3 Zeitliche/ räumliche Verlegung

Die Veranstalterin behält sich das Recht vor, die Veranstaltung räumlich und/oder zeitlich zu verlegen, sowie das Veranstaltungsformat von analog zu hybrid oder virtuell im Interesse der Durchführbarkeit der Veranstaltung zu ändern.

a) Die Veranstalterin ist zu einer zeitlichen und/oder räumlichen Verlegung berechtigt, wenn behördliche Vorgaben eine Durchführung der Veranstaltung zum eigentlich geplanten Zeitpunkt unmöglich machen oder ein anderweitiger wichtiger Grund vorliegt, den die Veranstalterin nicht zu vertreten hat (bspw. erhebliche Unwetterschäden oder Baumaßnahmen an der Veranstaltungslocation).

b) Zeitliche Verlegung bedeutet, dass die geplante Veranstaltung mit demselben Leistungsinhalt und -umfang zu einem früheren oder späteren Zeitpunkt stattfindet.

c) Räumliche Verlegung bedeutet das Ausweichen von der ursprünglich geplanten Veranstaltungslocation auf einen anderen, vergleichbaren Ort. Vergleichbar meint räumliche Nähe zur ursprünglichen Veranstaltungslocation sowie von der Ausstattung und den generellen örtlichen Gegebenheiten ähnlich.

11.4 Folgen zeitlicher/ räumlicher Verlegung, Coronabedingte Verlegung

Bei Absage, zeitlicher und/oder terminlicher Verlegung der Veranstaltung, insbesondere wenn die Veranstaltung aufgrund der COVID-19-Pandemie nicht stattfinden kann, wird gegen Vorlage des Tickets grundsätzlich der Ticketpreis erstattet, abzüglich der Bearbeitungsgebühr i.H.v. 5 €.

FUTURE OF FESTIVALS

Bei zeitlicher oder räumlicher Verlegung der Veranstaltung besteht die Möglichkeit zur Ticketrückgabe jedoch nur, wenn der neue Veranstaltungsort oder der neue Veranstaltungstermin dem Teilnehmer unter Berücksichtigung seiner Interessen nicht zumutbar ist.

Eine räumliche Verlegung berechtigt den Teilnehmer nicht zum Rücktritt von dem Vertrag und zur Erstattung des Ticketpreises, sofern die Veranstalterin die räumliche Verlegung nicht zu vertreten hat, insbesondere wenn die räumliche Verlegung aus Gründen des Infektionsschutzes, der allgemeinen Sicherheit für Leib und Leben und/oder einer behördlichen Verfügung erfolgen muss.

Wird eine Veranstaltung räumlich an einen neuen Veranstaltungsort und/oder zeitlich auf eine andere Anfangszeit und/oder terminlich auf einen Ersatztermin verlegt, gilt das Ticket auch für den neuen Veranstaltungsort, den neuen Veranstaltungsbeginn und/oder den neuen Veranstaltungstermin. Der Veranstalterin obliegt das Recht zur Ausgabe von Wertgutscheinen ohne Geltendmachung einer Bearbeitungsgebühr.

11.5 Ausfall virtueller Veranstaltungsteile

Bei Ausfall virtueller Veranstaltungsteile oder der gesamten virtuellen Veranstaltung aufgrund technischer Störungen, die von der Veranstalterin zu vertreten sind, erfolgt eine Teilrückerstattung in Höhe von 50 %, wenn der Content der Veranstaltung nicht on demand dem Teilnehmer nachträglich zur Verfügung gestellt werden kann.

11.6 Abbruch virtueller Veranstaltungen

Im Falle eines (Teil)Abbruchs virtueller Veranstaltungen ist die Veranstalterin berechtigt, ad hoc Angebote zur Bewältigung des Teilabbruchs der Veranstaltung dem Teilnehmer gegenüber zu unterbreiten, wie z.B. die Nachholung der Veranstaltung oder eine spätere zur Verfügungstellung on demand.

12. Haftung

12.1 Soweit sich aus diesen Teilnehmer-AGB und den nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haften die Vertragsparteien bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften.

FUTURE OF FESTIVALS

12.2 Auf Schadensersatz haftet die Veranstalterin, gleich aus welchem Rechtsgrund, nur bei Vorsatz oder groben Fahrlässigkeit der Veranstalterin, ihrer gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen. Für einfache Fahrlässigkeit der Veranstalterin, ihrer gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen haftet die Veranstalterin nur

- a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, sowie
- b) für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist die Haftung der Veranstalterin auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.

12.3 Die sich aus vorstehender Ziffer 12.2 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit durch die Veranstalterin oder ihrer Vertreter ein Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit des Werkes übernommen wurde. Das gleiche gilt für Ansprüche des Teilnehmers nach dem Produkthaftungsgesetz.

12.4 Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Teilnehmer nur zurücktreten oder kündigen, wenn die Veranstalterin die Pflichtverletzung zu vertreten hat. Ein freies Kündigungsrecht des Teilnehmers vom Besuchervertrag wird ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen.

13. Bildaufnahmen

13.1 Mit dem Erwerb eines Tickets für die von der Veranstalterin durchgeführte Veranstaltung erklärt sich der Teilnehmer damit einverstanden, dass die während der Veranstaltung von Pressevertretern oder der Veranstalterin oder von ihre beauftragten Dritten hergestellten Fotos sowie sonstige optischen und akustischen Mitschnitte für analoge und digitale Medien- und Werbemaßnahmen (insbesondere über das Internet) der Veranstalterin sowie Presseberichterstattung verwendet werden können. Die Akzeptanz des Teilnehmers bezieht sich auf beiläufige oder beiwerkartige Aufnahmen des Teilnehmers während des Veranstaltungsmitschnittes. Eine Vergütungspflicht besteht nicht.

FUTURE OF FESTIVALS

13.2 Bei Herstellung der Fotos sowie sonstigen optischen und akustischen Mitschnitte nach vorstehender Ziffer 13.1 Satz 1 darf die Aufnahmetätigkeit den Teilnehmer nicht behindern oder in sonstiger Weise beeinträchtigen.

13.3 Im Rahmen hybrider und digitaler Veranstaltungen können Bildaufnahmen der Teilnehmer gefertigt und im Rahmen des Streamings (live sowie on demand) einem breiten Publikum zugänglich gemacht werden. Der Teilnehmer kann bei dem Erwerb seines Tickets über die eigene oder jeweilige externe (Vor-)Verkaufsstelle in diese Maßnahme einwilligen. Weitere diesbezügliche Regelungen kann der Teilnehmer der Datenhinweiserklärung für Teilnehmer entnehmen, die er bei Erwerb des Tickets einsehen kann.

13.4 Vorstehende Bestimmungen gelten für den jeweiligen Inhaber des Tickets. Sollten Ticketerwerber und Teilnehmer auseinanderfallen, etwa aufgrund einer zulässigen Umschreibung des Tickets gem. Ziffer 8.4, wirkt die erteilte Einwilligung auch für den tatsächlichen Teilnehmer. Mit der Umschreibung stimmt der tatsächliche Teilnehmer der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten nach Ziffer 13.3 und der Datenhinweiserklärung für Teilnehmer zu. Die Veranstalterin kann im Rahmen der Umschreibung auch gesondert die Einwilligung des neuen Teilnehmers einholen.

14. Verbot von Foto-, Ton- und Filmaufnahmen

Dem Teilnehmer ist es nicht gestattet, professionelle Fotogeräte und entsprechende Ausrüstung, die eine gewerbliche Verwendung vermuten lassen, zur Veranstaltung mitzubringen. Foto-, Ton- und Filmaufnahmen, die am Veranstaltungsort gemacht werden, dürfen nur für private Zwecke verwendet werden. Es ist untersagt, Dritten zu ermöglichen, solche Aufnahmen zu fertigen oder diese ganz oder teilweise über Telemedien wie Internet oder Telekommunikationsdiensten wie Mobilfunknetz zu übertragen, zu verbreiten oder öffentlich zugänglich zu machen oder Dritten diese Handlungen zu ermöglichen. Eine kommerzielle Verwendung der Fotoaufnahmen ist untersagt.

15. Hausrecht und Hausordnung

15.1 Das Hausrecht auf dem Veranstaltungsgelände obliegt der Betreiberin und der Veranstalterin, die sich zu deren Ausübung ihrer gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen, insb. des Sicherheitspersonals bedienen.

FUTURE OF FESTIVALS

15.2 Die Sicherheits-, Ordnungs- und Verhaltensregeln für den Veranstaltungsbesuch sind in der Hausordnung für Besucher niedergelegt. Sie ist zusätzlich im Veranstaltungsraum deutlich sichtbar ausgehängt.

16. Kontakt der Veranstalterin

Future Of Festivals GmbH

Geschäftsführer: Robert Stolt

Florastraße 48

13187 Berlin

Telefon: 01739922794

E-Mail: robert@futureoffestivals.com

17. Datenschutz

17.1 Die von dem Teilnehmer zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten zum Erwerb des Tickets werden von der Veranstalterin ausschließlich zu den sich aus dem Vertrag ergebenden Zwecken unter Beachtung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen Bundesdatenschutz- und Telemediengesetzes sowie der europäischen Datenschutzgrundverordnung erhoben, gespeichert und verarbeitet.

Es gilt die Datenhinweiserklärung für Teilnehmer, die diese bei dem Ticketerwerb einsehen können.

Die personenbezogenen Daten der Teilnehmer werden nicht an Dritte weitergegeben. Ausgenommen hiervon ist ausschließlich im Rahmen der Vertragsabwicklung die Weitergabe an zum Ticketvertrieb und der Vertragsdurchführung eingeschaltete Dritte nach Ziffer 2.6 der Teilnehmer-AGB. Eine Übermittlung der Daten an zum Ticketvertrieb und der Vertragsdurchführung eingeschaltete Dritte, für die eine entsprechende Vereinbarung abgeschlossen wurde, erfolgt nach den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes und der Umfang der Übermittlung beschränkt sich auf das notwendige Minimum zur Vertragsabwicklung.

FUTURE OF FESTIVALS

17.2 Die Veranstalterin setzt technische und organisatorische Sicherheitsmaßnahmen ein, um anfallende oder erhobene personenbezogene Daten zu schützen, insbesondere gegen zufällige oder vorsätzliche Manipulation, Verlust, Zerstörung oder gegen den Angriff unberechtigter Personen. Die Sicherheitsmaßnahmen der Veranstalterin sind entsprechend der technologischen Möglichkeiten orientiert und werden entsprechend der technologischen Entwicklung fortlaufend verbessert.

18. Außergerichtliche Streitbeilegung

Zur außergerichtlichen Beilegung von verbraucherrechtlichen Streitigkeiten hat die Europäische Kommission eine Online-Plattform („OS-Plattform“) eingerichtet, an die sich Verbraucher wenden können. Die Plattform ist abrufbar unter <http://ec.europa.eu/consumers/odr>. Die Veranstalterin ist nicht bereit oder verpflichtet, vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

19. Schlussbestimmungen

19.1 Das Vertragsverhältnis unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Erfüllungsort für alle Ansprüche aus dem Vertrag ist Berlin. Sofern gesetzlich kein anderer zwingender Gerichtsstand begründet ist, wird Berlin als Gerichtsstand vereinbart.

19.2 Sollten einzelne Klauseln dieser AGB unwirksam sein oder werden, so werden sie durch die gesetzliche Regelung ersetzt, von der sie abweichen.

Stand: Juni 2023